

Große Anfrage

der Abgeordneten Stiegler, Bachmaier, Dr. Emmerlich, Fischer (Osthofen), Ibrügger, Klein (Dieburg), Dr. Kübler, Lambinus, Schmidt (München), Schröder (Hannover), Dr. Schwenk (Stade), Dr. de With und der Fraktion der SPD

Geschäftsbelastung in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit

Die Belastung in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit hat zugenommen.

In der Vergangenheit ist versucht worden, diesen Anstieg durch einen personellen und sachlichen Ausbau der Gerichtsbarkeiten und durch verschiedene Entlastungsgesetze aufzufangen. Der Anstieg der Geschäftsbelastung ist in den letzten Jahren nicht kontinuierlich, sondern in Wellen erfolgt. Zwischen den einzelnen Gerichtsbarkeiten bestehen insoweit Unterschiede.

Eine Reform des Rechtsschutzsystems, die sich vom Ziel der Verwirklichung materieller Gerechtigkeit leiten läßt, muß daher die Besonderheiten der einzelnen Gerichtsbarkeiten berücksichtigen. Mögliche Änderungen müssen auf der Basis empirischen Tatsachenmaterials erfolgen, aus denen sich die Notwendigkeit und die Auswirkungen von ins Auge gefaßten Änderungen ableiten lassen.

Wir fragen deshalb die Bundesregierung:

A. *Geschäftsanfall in der Verwaltungsgerichtsbarkeit*

I. Verwaltungsgerichte erster Instanz

1. Wie viele Verfahren waren 1965, 1975 und in den Jahren ab 1980 jeweils bei den Verwaltungsgerichten anhängig, wie viele Verfahren stammten jeweils aus den Vorjahren, und wie viele Neuzugänge hatten die Verwaltungsgerichte jeweils in diesen Jahren, aufgegliedert für das Bundesgebiet insgesamt und die einzelnen Bundesländer?
2. a) Wie viele Verfahren haben die Verwaltungsgerichte in den Jahren 1965, 1975 und in den Jahren ab 1980 jeweils insgesamt erledigt, und wie gliedern sich die erledigten Verfahren nach der Art der Erledigung, dem Gegenstand des Verfahrens und dem Gebührenstreitwert auf, aufgegliedert für das Bundesgebiet insgesamt und die einzelnen Bundesländer?

- b) Wieviel Prozent der in den Jahren 1965, 1975 und in den Jahren ab 1980 erledigten Verfahren waren jeweils im Zeitpunkt ihrer Erledigung bis zu 6 Monaten, zwischen 6 und 12 Monaten, zwischen 12 und 24 Monaten und über 24 Monate anhängig, aufgegliedert für das Bundesgebiet insgesamt und die einzelnen Bundesländer sowie nach Hauptsache- und Eilverfahren, und wie erklärt sich die Bundesregierung ggf. eine von Bundesland zu Bundesland unterschiedliche Erledigungsdauer?
 - c) Welche Erkenntnisse über die Dauer der Verwaltungsgerichtsverfahren liegen der Bundesregierung darüber hinaus vor?
 - d) Läßt sich durch Zahlen bestätigen oder widerlegen, daß in den Verwaltungsgerichtsbezirken, in denen die Hauptsacheverfahren überdurchschnittlich lange dauern, signifikant häufiger vorläufiger Rechtsschutz beantragt wird?
 - e) Inwieweit läßt sich bestätigen oder widerlegen, daß bei kleinen Verwaltungsgerichten die Zahl der Erledigungen pro Richter höher und die durchschnittliche Dauer der Verfahren kürzer ist als bei großen Verwaltungsgerichten?
3. Wie viele
- a) hauptberufliche Richter,
 - b) Mitarbeiter, die nicht als Richter an den Verwaltungsgerichten tätig waren,
- waren jeweils in den Jahren 1965, 1975 und den Jahren ab 1980 an den Verwaltungsgerichten tätig, aufgegliedert für das Bundesgebiet insgesamt und die einzelnen Bundesländer?
4. In welchem Verhältnis stand die Zahl der in den Jahren 1965, 1975 und in den Jahren ab 1980 anhängigen und erledigten Verfahren zur Zahl der in diesen Jahren tätigen
- a) hauptberuflichen Richter,
 - b) nicht als Richter tätigen Mitarbeiter,
- aufgegliedert für das Bundesgebiet insgesamt und die einzelnen Bundesländer?
5. Bei wie vielen der in den Jahren 1965, 1975 und in den Jahren ab 1980 erledigten Verfahren ist es zu einer Beweisaufnahme gekommen, aufgegliedert nach der Art des Beweises: z.B. Zeugenvernehmung, Sachverständigenbeweis, Augenscheinseinnahme, und welchen Einfluß haben die einzelnen Beweismittel auf die Dauer des Verfahrens gehabt?
6. In wieviel Prozent der in den Jahren 1965, 1975 und in den Jahren ab 1980 von den Verwaltungsgerichten erledigten Verfahren war für

- a) den Bürger oder eine nichtöffentlich-rechtliche juristische Person,
 - b) die Behörde,
 - c) beide der beteiligten Parteien
- ein Anwalt oder ein Rechtsbeistand vor Gericht tätig, und welchen Einfluß hat die Beteiligung von Anwälten oder Rechtsbeiständen auf die Dauer der Verfahren gehabt?
7. Bei wie vielen der in den Jahren 1965, 1975 und in den Jahren ab 1980 anhängigen und bei wie vielen der in diesen Jahren erledigten Streitigkeiten handelte es sich um ein Verfahren, bei dem
- a) Kläger/Antragsteller und Beklagter/Antragsgegner Personen öffentlichen Rechts waren,
 - b) der Kläger/Antragsteller eine natürliche oder juristische Person nichtöffentlichen Rechts war?
8. a) In wieviel Prozent der von den Verwaltungsgerichten in den Jahren 1965, 1975 und in den Jahren ab 1980 jeweils erledigten Verfahren, in denen der Kläger/Antragsteller keine Person des öffentlichen Rechts war, hatte der Kläger/Antragsteller ganz oder teilweise und in wieviel Prozent der Beklagte/Antragsgegner Erfolg, aufgliedert nach Hauptsache- und Eilverfahren?
- b) Wie lauten die der Frage a) entsprechenden Zahlen jeweils für die drei Verwaltungsgerichte im Bundesgebiet, bei denen jeweils der Kläger/Antragsteller und die Behörde am wenigsten Erfolg hatte, und wie erklärt sich die Bundesregierung ggf. vorhandene signifikante Unterschiede?
9. a) Gegen wieviel Prozent der in den Jahren 1965, 1975 und in den Jahren ab 1980 von den Verwaltungsgerichten getroffenen rechtsmittelfähigen Entscheidungen wurden Rechtsmittel eingelegt, in wieviel Prozent der Fälle hatte das Rechtsmittel Erfolg, jeweils aufgliedert für das Bundesgebiet insgesamt und die einzelnen Bundesländer, und wie erklärt sich die Bundesregierung ggf. von Bundesland zu Bundesland variierende Rechtsmittel- und Rechtsmittelerfolgsquoten?
- b) In wieviel Prozent der Rechtsmittelverfahren hat die zweite Instanz
- aa) die von der ersten Instanz ermittelten Tatsachen ohne neue Beweiserhebung anders gewürdigt,
 - bb) neue Beweise erhoben,
 - cc) eine andere rechtliche Auffassung als die erste Instanz vertreten,
- aufgliedert nach erfolgreichen und erfolglosen Rechtsmitteln?

- c) Liegen der Bundesregierung Zahlen (z. B. repräsentative Stichproben) darüber vor, in wieviel Prozent der Rechtsmittelverfahren der Schwerpunkt des Streites überwiegend im tatsächlichen und in wieviel Prozent im rechtlichen Bereich lag?
- 10. a) Wieviel Prozent der von den Verwaltungsgerichten in den Jahren ab 1980, 1981, 1982 und 1983 jeweils erledigten Hauptsacheverfahren und wieviel Prozent der durch streitige Endentscheidungen in diesen Jahren erledigten Verfahren sind in den ersten Instanz durch Gerichtsbescheid abgeschlossen worden?
- b) Unterscheiden sich die Rechtsmittel- und die Rechtsmittelerfolgsquoten gegen durch Gerichtsbescheid abgeschlossene Verfahren von den in diesen Jahren durch Urteil abgeschlossenen Verfahren?
- c) In wieviel Prozent der von den Verwaltungsgerichten zu begründenden Entscheidungen haben die Gerichte von der Möglichkeit des Artikels 2 § 2 des Gesetzes zur Entlastung der Gerichte in der Finanz- und Verwaltungsgerichtsbarkeit (Entlastungsgesetz) Gebrauch gemacht, und inwieweit unterscheiden sich die Rechtsmittel- und Rechtsmittelerfolgsquoten bei Entscheidungen, bei denen von Artikel 2 § 2 des Entlastungsgesetzes Gebrauch und bei denen von Artikel 2 § 2 des Entlastungsgesetzes nicht Gebrauch gemacht worden ist?
- d) Wie lauten die den Fragen a) bis c) entsprechenden Zahlen und Antworten jeweils für das Verwaltungsgericht, das innerhalb eines Bundeslandes anteilmäßig am häufigsten und am wenigsten von der Möglichkeit des Gerichtsbescheides bzw. des Artikels 2 § 2 des Entlastungsgesetzes Gebrauch gemacht hat, und wie erklärt sich die Bundesregierung ggf. signifikante Unterschiede?

II. Oberverwaltungsgerichte und Verwaltungsgerichtshöfe

- 1. Wie lauten die den Fragen I. 1. bis 7. entsprechenden (soweit sinnvoll übertragbar) Zahlen für die Oberverwaltungsgerichtshöfe/Verwaltungsgerichtshöfe?
- 2. a) Wie häufig haben die Oberverwaltungsgerichte/Verwaltungsgerichtshöfe in den Jahren ab 1980 von der Möglichkeit des Artikels 2
 - aa) § 5,
 - bb) § 6,
 - cc) § 7des Entlastungsgesetzes Gebrauch gemacht?
- b) Gab es in den Jahren ab 1980 bei der Anwendung des Artikels 2 §§ 5, 6 und 7 des Entlastungsgesetzes signifikante Unterschiede zwischen den verschiedenen Ober-

verwaltungsgerichten/Verwaltungsgerichtshöfen, wenn ja, welche?

3. a) In wieviel Prozent der von den Obergerverwaltungsgerichten/Verwaltungsgerichtshöfen in den Jahren 1965, 1975 und in den Jahren ab 1980 jeweils erledigten Verfahren, in denen nicht auf beiden Seiten eine Person des öffentlichen Rechts beteiligt war, hatte der Berufungskläger/Beschwerdeführer ganz oder teilweise und in wieviel Prozent der Berufungsbeklagte/Beschwerdegegner Erfolg?
- b) Wie lauten die der Frage a) entsprechenden Zahlen, wenn man Berufungskläger/Beschwerdeführer und Berufungsbeklagte/Beschwerdegegner zusätzlich danach aufgliedert, ob es sich jeweils um einen Bürger/privatrechtliche juristische Person oder um eine Behörde handelte?
- c) Wie lauten die den Fragen a) und b) entsprechenden Zahlen jeweils für das Obergerverwaltungsgericht/den Verwaltungsgerichtshof im Bundesgebiet, bei denen jeweils die Berufungskläger/Beschwerdeführer und die Berufungsbeklagten/Beschwerdegegner am wenigsten und am häufigsten Erfolg hatten, und wie erklärt sich die Bundesregierung ggf. vorhandene signifikante Unterschiede?

III. Bundesverwaltungsgericht

Wie lauten die den Fragen I. 1., 2. a) bis c), 3., 4., 7. und II. 3. a) und b) entsprechenden (soweit sinnvolle Übertragung möglich) Zahlen für das Bundesverwaltungsgericht?

IV. Einzelne Schwerpunkte

1. a) Wie viele der in den Jahren 1965, 1975 und in den Jahren ab 1980 bei den Verwaltungsgerichten, Obergerverwaltungsgerichten/Verwaltungsgerichtshöfen und beim Bundesverwaltungsgericht jeweils anhängigen und erledigten Rechtsstreitigkeiten waren Hochschulzulassungsstreitigkeiten (absolute und prozentuale Zahlen)?
- b) Bei wie vielen dieser Hochschulzulassungsstreitigkeiten handelte es sich jeweils um Serien mit einem fast identischen Streitgegenstand, die pro Einzelfall einen relativ geringeren Arbeitsaufwand erforderten, aufgegliedert nach Hochschulzulassungsstreitigkeiten, die sich nach dem Recht der Vergabeordnung über die Zulassung von Studienplätzen richteten und solchen außerhalb des Rechts dieser Vergabeordnung?
- c) Wie viele dieser Hochschulzulassungsstreitigkeiten wurden bereits im Eilverfahren faktisch abschließend entschieden, da nach der Entscheidung im Eilverfahren die Erledigung der Hauptsache eintrat?

2. a) Wie lauten die der Frage 1. a) entsprechenden Zahlen für Streitigkeiten um die Anerkennung als Asylberechtigter?
- b) Wie viele dieser Streitigkeiten endeten mit einer anerkennenden Entscheidung in der ersten Instanz (absolute und prozentuale Zahlen), und wie viele Entscheidungen der ersten Instanz wurden von der zweiten oder dritten Instanz aufgehoben (absolute und prozentuale Zahlen), aufgegliedert nach Entscheidungen, die anerkennende und ablehnende Entscheidungen der ersten Instanz änderten?
- c) Bei wie vielen der in den Jahren 1965, 1975 und in den Jahren ab 1980 bei den Verwaltungsgerichten, Oberverwaltungsgerichten/Verwaltungsgerichtshöfen und beim Bundesverwaltungsgericht anhängigen und erledigten Verfahren um die Anerkennung als Asylberechtigter handelte es sich um Verfahren, in denen der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten Rechtsmittel eingelegt hatte?
3. a) Wie lauten die der Frage 1. a) entsprechenden Zahlen für die Verwaltungsgerichte und das Bundesverwaltungsgericht bei Rechtsstreiten um die Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen?
- b) Bei wie vielen der in der Frage a) genannten Verfahren handelte es sich jeweils um Insich-Prozesse zwischen Prüfungsausschüssen/Prüfungskammer für die Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer und der Wehrbereichsverwaltung, bei denen die Wehrbereichsverwaltung gegen anerkennende Entscheidungen klagte?
- c) Bei wie vielen der in den Jahren 1965, 1975 und in den Jahren ab 1980 von den Verwaltungsgerichten in erster Instanz, die keine Insich-Prozesse waren, hatte jeweils der Kläger oder die Beklagte Erfolg, wie viele Verfahren haben sich durch Klagerücknahme und wie viele auf sonstige Weise erledigt?
- d) Wie lauten die der Frage c) entsprechenden Zahlen für die beiden Verwaltungsgerichte im Bundesgebiet, bei denen der Kläger bzw. die Beklagte jeweils prozentual am häufigsten Erfolg hatte und bei denen es zu den meisten Klagerücknahmen gekommen ist?
4. a) Wie viele der in den Jahren 1965, 1975 und in den Jahren ab 1980 bei den Verwaltungsgerichten, Oberverwaltungsgerichten/Verwaltungsgerichtshöfen und beim Bundesverwaltungsgericht anhängigen und erledigten Streitigkeiten betrafen jeweils Beamtenrechtsstreitigkeiten (einschließlich Disziplinarverfahren), und wie viele personelle und sachliche Mittel waren jeweils in der Verwaltungsgerichtsbarkeit durch diese Verfahren gebunden (jeweils absolute und prozentuale Zahlen)?

- b) Wie lauten die der Frage a) entsprechenden Zahlen für das Bundesdisziplinargericht?
 - c) Liegen der Bundesregierung Zahlen darüber vor, daß Beamte die Verwaltungsgerichte bei Streitigkeiten mit ihrem Dienstherrn weniger oder häufiger in Anspruch nehmen als Arbeitnehmer, die nicht im Beamtenverhältnis stehen, die Arbeits- und Sozialgerichte bei entsprechenden Streitigkeiten mit ihrem Arbeitgeber, den Rentenversicherungs- oder Krankenversicherungsträgern?
 - d) Welche Quotienten ergeben sich jeweils, wenn man die Zahl der in den Jahren 1965, 1970 und in den Jahren ab 1980 beschäftigten Beamten ins Verhältnis setzt zu der Zahl der in diesen Jahren anhängigen und erledigten beamtenrechtlichen Streitigkeiten, die Ansprüche des Beamten aus seinem Dienstverhältnis gegen seinen Dienstherrn zum Gegenstand hatten?
 - e) Welche Quotienten ergeben sich jeweils, wenn man die Zahl der in den Jahren 1965, 1975 und in den Jahren ab 1980 beschäftigten Arbeitnehmer, die nicht in einem beamtenrechtlichen Verhältnis standen, ins Verhältnis setzt zur Zahl der in diesen Jahren bei den Arbeits- und Sozialgerichten anhängigen Verfahren, die Ansprüche des Arbeitnehmers gegen einen Arbeitgeber oder gegen die Sozialversicherungen zum Gegenstand hatten?
 - f) Wie erklärt sich die Bundesregierung ggf. Unterschiede bei den in den Fragen d) und e) genannten Beschäftigtengruppen?
5. Wie viele der in den Jahren 1965, 1975 und in den Jahren ab 1980 bei den Verwaltungsgerichten anhängigen Verfahren betrafen jeweils Beschlußverfahren nach den Personalvertretungsgesetzen?
6. a) Kann die Bundesregierung durch empirisches Tatsachenmaterial die Ansicht bestätigen oder widerlegen, daß
- aa) es bei technischen Großvorhaben einen durch die Verwaltungsgerichte verursachten Investitionsstau gibt,
 - bb) dieser Investitionsstau dadurch am wirksamsten beseitigt werden kann, daß die erstinstanzliche Zuständigkeit für diese Großvorhaben auf die Oberverwaltungsgerichte/Verwaltungsgerichtshöfe verlagert wird?
- b) Inwieweit kann die Bundesregierung für jede der vom Bundesrat im Gesetzentwurf zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung (Drucksache 10/171) vorgeschlagenen Verlagerung der erstinstanzlichen Zuständigkeit auf die Oberverwaltungsgerichte/Verwaltungsgerichtshöfe deren Notwendigkeit und Auswirkungen nachweisen?

B. Finanzgerichtsbarkeit

- I. Wie lauten die den Fragen A. I. 1. bis 6., 8., 9. a) entsprechenden (soweit sinnvoll übertragbar) Zahlen für die Finanzgerichte erster Instanz?
- II. Wie lauten die den Fragen A. I. 1., 2. a) bis c), 3., 4. und II. 3. a) und b) entsprechenden Zahlen für den Bundesfinanzhof?

III. Einzelne Problembereiche

1. a) In wie vielen Fällen haben die Finanzgerichte von der Möglichkeit des Artikels 3 § 2 des Entlastungsgesetzes jeweils in den Jahren ab 1980 Gebrauch gemacht (absolute und prozentuale Zahlen)?
b) Inwieweit läßt sich durch empirisches Tatsachenmaterial belegen, daß die Anwendung des Artikels 3 § 2 des Entlastungsgesetzes zu
 - aa) einem schnelleren unanfechtbaren Abschluß des betreffenden Verfahrens,
 - bb) zu einer Entlastung der Finanzgerichte geführt hat (in welchem Umfang)?
2. a) Wie lauten die den Fragen 1. a) und b) entsprechenden Zahlen für die Anwendung des Artikels 3 § 3 des Entlastungsgesetzes durch die Finanzgerichte?
b) Inwieweit ist ein mit der Anwendung des Artikels 3 § 3 des Entlastungsgesetzes möglicherweise verbundener Entlastungs- und Beschleunigungseffekt dadurch kompensiert worden, daß sich der Streit auf die Frage verlagert hat, ob die Voraussetzungen des Artikels 3 § 3 Abs. 2 Satz 1 des Entlastungsgesetzes gegeben waren?
3. Wie lauten die den Fragen 1. a) und b) entsprechenden Zahlen für die Anwendung des Artikels 3 § 4 des Entlastungsgesetzes?
4. Wie lauten die den Fragen 1. a) und b) entsprechenden Zahlen für die Anwendung des Artikels 3 § 5 des Entlastungsgesetzes?
5. Inwieweit lassen sich die Erfahrungen mit der Anwendung der §§ 2 bis 5 des Artikels 3 des Entlastungsgesetzes auf die Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit übertragen, und welche Folgerungen zieht die Bundesregierung daraus?
6. Wie viele Verfahren vor den Finanzgerichten sind teilweise oder ganz dadurch verursacht worden, daß sich die Finanzbehörden trotz letztinstanzlicher Entscheidungen der Finanzgerichte auf die inter partes-Wirkung dieser Entscheidung berufen haben und durch „Nichtanwendungserlasse“ die Anwendung dieser Entscheidung für andere Fälle verhindert haben, und welche zusätzliche Geschäftsbelastung ist dadurch für die Finanzgerichte entstanden?

C. Ursachen und Schwankungen in der Geschäftsbelastung

1. Welche Ursachen sieht die Bundesregierung für die Schwankungen der Geschäftsbelastung der einzelnen Gerichtsbarkeiten?
2. Inwieweit lassen sich eventuelle Schwankungen mit konkreten Gesetzesänderungen, die in diesem Zeitraum in Kraft getreten sind, verknüpfen, und um welche Gesetze handelt es sich jeweils dabei?
3. Inwieweit hängt die Steigerung der Geschäftsbelastung in den einzelnen Gerichtsbarkeiten nach Auffassung der Bundesregierung damit zusammen, daß soziale und finanzielle Zugangsbarrieren für die Inanspruchnahme der Gerichte abgebaut worden sind?

D. Rationalisierungsreserven innerhalb der Gerichtsbarkeiten

- I.
 1. Welche Rationalisierungsreserven bestehen nach Auffassung der Bundesregierung im bürokratisch-technischen Bereich in den einzelnen Gerichtsbarkeiten?
 2. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung darüber vor, wie lange es jeweils in den einzelnen Gerichtsbarkeiten vom Absetzen eines Urteils oder Beschlusses bis zur Zustellung an die Beteiligten dauert, aufgegliedert nach Bundesländern und Gerichtsinstanzen, und welche Reserven für eine Verfahrensbeschleunigung sieht die Bundesregierung in diesem Bereich?
 3. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung vor, inwieweit die einzelnen Gerichte mit technischen Hilfsmitteln (Diktiergeräte, Schreibautomaten etc.) genügend ausgestattet sind und inwieweit eventuelle Verzögerungen bei den Gerichten auf eine mangelnde technische Ausstattung zurückzuführen sind?
- II.
 1. Welche konkreten Initiativen hat die Bundesregierung ergriffen, um eventuelle Rationalisierungsreserven für die jeweilige Gerichtsbarkeit ausfindig zu machen und zu nutzen, und welche Initiativen beabsichtigt sie für die Zukunft?
 2. Welche Forschungsvorhaben hat die Bundesregierung in diesen Bereichen initiiert, welche Ergebnisse haben diese Forschungsvorhaben gebracht, und welche konkreten Forschungsvorhaben hält sie in nächster Zeit in diesem Bereich für sinnvoll?

F. Maßnahmen zur Entlastung der Gerichtsbarkeiten

- I.
 1. Welche Maßnahmen zur Entlastung der einzelnen Gerichtsbarkeiten beabsichtigt die Bundesregierung, die nicht auf eine Beschränkung des Rechtsschutzes und der Rechtsmittel sowie der Rechte der Bürger hinauslaufen?

2. Inwieweit teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die Notwendigkeit jeder Änderung von Prozeßordnungen durch empirisches Tatsachenmaterial über die Auswirkungen dieser Änderung belegt sein sollte, und inwieweit kann sie einen solchen Beleg für jede der von ihr geplanten Änderungen vorlegen?
- II. Inwieweit hält die Bundesregierung es für sinnvoll, die Anwaltschaft im Vorfeld der einzelnen Gerichtsbarkeiten noch stärker zu einer streitschlichtenden Tätigkeit zu veranlassen, welche tatsächlichen und rechtlichen Hemmnisse stehen dem derzeit entgegen, und welche Gesetzesänderungen sind sinnvoll und beabsichtigt, um diese zu beseitigen?
- III. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, um alternative Streitschlichtungsmöglichkeiten außerhalb der Verwaltungs-, Finanz-, Sozial- und Arbeitsgerichtsbarkeit zu fördern und auszubauen, und welche Initiativen hat die Bundesregierung in diese Richtung ergriffen?
- IV. Inwieweit hält es die Bundesregierung für notwendig, die Fähigkeit der erstinstanzlichen Gerichte zur endgültigen Streitschlichtung zu stärken, welche Faktoren beeinträchtigen derzeit diese Fähigkeiten, und welche Maßnahmen beabsichtigt die Bundesregierung in nächster Zeit, um diese Fähigkeit zu stärken?

Bonn, den 2. August 1984

Stiegler
Bachmaier
Dr. Emmerlich
Fischer (Osthofen)
Ibrügger
Klein (Dieburg)
Dr. Kübler
Lambinus
Schmidt (München)
Schröder (Hannover)
Dr. Schwenk (Stade)
Dr. de With
Dr. Vogel und Fraktion

